Jahresabschluss

Teil A - Buchführungspflicht

Lösungen

Gliederung des Rechnungswesens
Aufgaben der Buchführung
Buchführungspflicht nach Handelsrecht
Buchführungspflicht nach Steuerrecht
Steuerliche Aufzeichnungspflichten
Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

Rechtsstand 2024

© bibu-online.de

Fall 1

Aufgabe:
Einzelhändler A e.K erzielt im Jahr 01 durchschnittlich:

- Umsatzerlöse	260.000,00 €
- Gewinn	65.000,00 €

Lösung:
A ist als e.K. Kann-Kaufmann gem. § 2 HGB.
Folglich ist er handelsrechtlich buchführungspflichtig gem.
§ 238 Abs. 1 S. 1 HGB.
Er kann sich nicht gem. § 241a HGB befreien lassen, weil er mindestens 1 Wertgrenze (Gewinn max. 60 TEUR) überschreitet.

Steuerrechtlich gilt die derivative Buchführungspflicht gem. § 140 AO.

Fall 2

Aufgabe:
Frau S betreibt eine kleine Schneiderei, die keiner kaufmännischen Organisation bedarf. Als ambitionierte Geschäftsfrau strebt sie nach lukrativen Verträgen mit den großen Textilunternehmen Deutschlands. Darum hat sie ihre Firma freiwillig ins Handelsregister eintragen lassen.

Lösung:
Frau S ist als e.K. Kann-Kaufmann gem. § 2 HGB.
Folglich ist sie handelsrechtlich buchführungspflichtig gem.
§ 238 Abs. 1 S. 1 HGB.

Eine Befreiung gem. § 241a HGB könnte möglich sein.
Allerdings enthält der Sachverhalt keine Anhaltspunkte, ob die entsprechenden Wertgrenzen eingehalten wurden.

Steuerrechtlich gilt die derivative Buchführungspflicht gem. § 140 AO.

Fall 3

Aufgabe:
Der Arbeitnehmer A unterhält im Nebenerwerb eine Rinderzucht.

Lösung:
Herr A ist Land- und Forstwirt im Nebenerwerb.

Der Sachverhalt enthält keine Anhaltspunkte, ob dieser Nebenerwerb einer kaufmännischen Organisation bedarf und daher eine freiwillige Eintragung vorgenommen wurde.

Folglich ist A handelsrechtlich nicht buchführungspflichtig gem. § 238 Abs. 1 S. 1 HGB.

Steuerrechtlich ist Herr A somit auch nicht buchführungspflichtig.

Anhaltspunkte für die Überschreitung eine der Wertgrenzen des § 141 AO enthält der Sachverhalt auch nicht, so dass auch keine originäre steuerrechtliche Buchführungspflicht besteht.

Fall 4

Aufgabe:
Die im Handelsregister eingetragene T-KG betreibt einen Textil-Großhandel.

Lösung:
Die T-KG betreibt ein Handelsgewerbe und ist damit Form-Kaufmann gem. § 6 HGB.

Folglich ist die T-KG handelsrechtlich buchführungspflichtig gem. § 238 Abs. 1 S. 1 HGB.

Steuerrechtlich gilt die derivative Buchführungspflicht gem. § 140 AO.

Fall 5

Aufgabe:
Die B-GmbH betreibt einen Baustoff-Großhandel.

Lösung:
Die B-GmbH betreibt ein Handelsgewerbe und ist damit Form-Kaufmann gem. § 6 HGB.

Folglich ist die B-GmbH handelsrechtlich buchführungspflichtig gem. § 238 Abs. 1 S. 1 HGB.

Steuerrechtlich gilt die derivative Buchführungspflicht gem. § 140 AO.

Fall 6

Aufgabe:
Steuerberaterin S erzielt im Jahr 01 Umsätze von 350.000,00 € und einen Gewinn von 95.000,00 €.

Lösung:
Steuerberaterin S ist Freiberuflerin gem. § 18 EStG und unterhält keinen Gewerbebetrieb iSd. § 15 Abs. 2 EStG.

Folglich ist sie nicht zur Buchführung verpflichtet.

Steuerrechtlich ist Steuerberaterin S verpflichtet, eine Einnahme-Überschuss-Rechnung gem. § 4 Abs. 3 EStG anzufertigen.

Fall 7

Aufgabe:
Als Kleingewerbetreibender hat der selbständige Handelsvertreter H im Jahr 01 einen Gewinn von 62.000,00 € und Umsätze von 85.000,00 € erzielt.

Im Juli des Folgejahres 02 hat er seine Steuererklärung für das Jahr 01 abgegeben.

Von seinem Finanzamt erhält er im Februar 03 eine Mitteilung, dass er künftig zur Buchführung verpflichtet ist.

Lösung:
Handelsvertreter H ist als Kleingewerbetreibender handelsrechtlich nicht buchführungspflichtig gem. § 238 Abs. 1 S. 1 HGB.

Allerdings trifft ihn die originäre steuerrechtliche Buchführungspflicht gem. § 141 AO, da er mit seinem Gewinn die dort genannte Wertgrenze überschreitet.

Die steuerrechtliche Buchführungspflicht hat er von Beginn des Wirtschaftsjahres an zu erfüllen, das auf das Wirtschaftsjahr folgt, in dem er vom Finanzamt dazu aufgefordert wurde, d.h. ab dem Jahr 04.

Fall 8

Aufgabe:
Abwandlung zu Fall 7.

Einige Jahre führt Handelsvertreter H nun schon Bücher. Im Jahr 11 überschreitet er erstmals nicht mehr die in § 141 AO genannten Wertgrenzen.

Im Juli des Folgejahres 12 hat er seine Steuererklärung für das Jahr 11 abgegeben. Den Steuerbescheid für das Jahr 11 erhält er im Februar 13.

Lösung:
Da Handelsvertreter H nun keine der Wertgrenzen des § 141 AO überschreitet, ist er steuerrechtlich nicht mehr buchführungspflichtig.

Die Buchführungspflicht entfällt mit Ablauf des Wirtschaftsjahres, das auf das Wirtschaftsjahr folgt, in dem die Finanzbehörde die Voraussetzungen für den Entfall der Buchführungspflicht feststellt.

Diese Feststellung ist eine aktive Entscheidung der Finanzbehörde und muss in geeigneter Weise dem Steuerpflichtigen mitgeteilt werden. Im Sachverhalt gibt es keine Hinweise, dass der im Jahr 13 bekannt gegebene Steuerbescheid eine entsprechende aktive Mitteilung enthält.

Unterlässt es die Finanzbehörde, dem Steuerpflichtigen die Feststellung des Wegfalles der Voraussetzungen mitzuteilen, bleibt die Buchführungspflicht bestehen, auch wenn die Voraussetzungen des § 141 Abs. 1 AO weggefallen sind. Der Steuerpflichtige hat jedoch nach h. M. einen Anspruch auf Aufhebung der Mitteilung der Buchführungspflicht.

In der Praxis wird dem Steuerpflichtigen zu empfehlen sein, das Finanzamt möglich frühzeitig darüber zu informieren, dass keine originäre steuerrechtliche Buchführungspflicht mehr besteht und dass deswegen zur Einnahme-Überschuss-Rechnung übergegangen wird.

Gelingt es H im Jahr 13 eine entsprechende Mitteilung des Finanzamtes zu erwirken, so ist er mit Ablauf des Jahres 14 nicht mehr . buchführungspflichtig, d.h. ab Beginn des Jahres 15